

2019.09.14

Wie muss die fortlaufende Flugerfahrung für die Verlängerung der Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb und einem Piloten auf die Gültigkeitsdauer von zwei Jahren verteilt werden?

Gemäss FCL.740 der VO (EU) Nr. 1178/2011 beträgt der Gültigkeitszeitraum von Klassenberechtigungen für einmotorige Luftfahrzeuge mit einem Piloten zwei Jahre. Ausnahmen bestehen, wenn gemäss den in Teil-21 der VO (EU) Nr. 748/2012 festgelegten betrieblichen Eignungsdaten etwas anderes bestimmt wird.

Für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb besagt FCL.740.A lit. b Ziff. 1 (ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011, dass innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung 12 Flugstunden in der betreffenden Klasse zu absolvieren sind. Die Flugstunden müssen folgendes umfassen:

- 6 Stunden als PIC
- 12 Starts und 12 Landungen
- Eine Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Dauer mit einem Fluglehrer (FI) oder einem Lehrberechtigten für Klassenberechtigungen (CRI). Bewerber wird dieser Flug erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung, eine praktische Prüfung oder eine Kompetenzbeurteilung in einer anderen Flugzeugklasse oder einem anderen Flugzeugmuster absolviert haben.

Es ist somit möglich, während einem Jahr keine Flugstunden zu absolvieren und dafür im zweiten Jahr zwölf Stunden.